

SATZUNG ÜBER DIE DURCHFÜHRUNG DER LANDESGARTENSCHAU 1985 IN AUGSBURG

vom 02.05.1984 (ABl. vom 22.06.1984, S. 102)

Die Stadt Augsburg erlässt aufgrund des Art. 23 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.10.1982 (GVBl. S. 903) folgende Satzung:

§ 1

Die Stadt Augsburg veranstaltet im Jahr 1985 eine Landesgartenschau unter dem Motto "Grün im Lebensraum Stadt".

§ 2

1. Die Landesgartenschau verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele. Insbesondere werden diese verwirklicht durch:
 - Aufklärung und Erziehung zum Umwelt-, Landschafts- und Naturschutz;
 - Neuschaffung und Neugestaltung von Grünanlagen;
 - Durchführung von Ausstellungen und Informationsschauen;
 - Infrastrukturverbesserung und Umweltgestaltung.
2. Die Landesgartenschau 1985 wird ohne Gewinnerzielungsabsichten veranstaltet.
3. Die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel dürfen nur für Zwecke der Landesgartenschau verwendet werden. Es dürfen keine Personen mit unverhältnismäßig hohen Vergütungen begünstigt werden.
4. Mittel, die der Stadt Augsburg von dritter Seite für Zwecke der Landesgartenschau zugewendet werden, dürfen nur für diesen Zweck verwendet werden.
5. Die Stadt Augsburg ist für Mittelbewirtschaftung, den Bau, die Koordinierung der Planungen, die befassten Behörden, Dienststellen und Verbände, Firmen und sonstigen natürlichen und juristischen Personen verantwortlich.
6. Auf der Grundlage des Vertrages in der Fassung vom 25.05.1983 zwischen der Stadt Augsburg und der Gesellschaft zur Förderung der Bayerischen Landesgartenschauen mbH, München, wird die Zusammenarbeit mit dem gärtnerischen Berufsstand von der Gesellschaft übernommen.

§ 3

Der gemäß § 4 Abs. 2 des unter § 2 Abs. 3 genannten Vertrages gebildete Beirat ist koordinierend und beratend tätig.

§ 4

1. Die Veranstaltung der Landesgartenschau endet mit Abnahme des Schlussberichtes durch den Stadtrat.
2. Das nach Abzug der Aufwendungen verbleibende Vermögen verbleibt bei der Stadt Augsburg. Über die Verwendung entscheidet der Stadtrat. Der Beschluss ist erst auszuführen, wenn das örtlich zuständige Finanzamt festgestellt hat, dass die beabsichtigte Verwendung des Reinvermögens den Vorschriften der AO entspricht.

§ 5

Die Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Augsburg, den 02.05.1984
Breuer
Oberbürgermeister